

### Eine Königliche Verordnung in Betreff des Herrenhauses.

Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 bestimmte in Artikel 65—68 über die Bildung der Ersten Kammer Folgendes:

Die Erste Kammer besteht 1) aus den Prinzen des königlichen Hauses, — 2) aus den Häuptern der ehemals unmittlbar reichständigen Häuser und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch königliche Verordnung ein erbliches Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer beigelegt wird, — 3) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernannt, — 4) aus 90 Mitgliedern, welche von den Höchstbesteuerten gewählt werden, — 5) aus 30 Vertretern der größeren Städte.

Bald nach Erlass der Verfassung machte sich jedoch vielfach die Ueberzeugung geltend, daß obige Bestimmungen, welche nach keiner Seite eine Befriedigung gewährten, einer Abänderung bedürften: die Staatsregierung war hierüber mit beiden Kammern einverstanden, mehrfache Versuche, sich über anderweitige Bestimmungen zu verständigen, scheiterten jedoch nach lebhaften Erörterungen. Da vereinigten sich die beiden Kammern mit der Staatsregierung zu dem Beschlusse, die anderweitige Bildung der Ersten Kammer lediglich in die Hände Sr. Majestät des hochseligen Königs zu legen: durch einen Akt des unbedingten Vertrauens zu dem Könige kam das Gesetz über die Bildung der Ersten Kammer vom 7. Mai 1853 zu Stande. Dasselbe besteht nur aus drei kurzen Artikeln, deren erster die Hauptbestimmung in folgenden Sätzen enthält:

„Die Erste Kammer wird durch königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.“

Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.“

Se. Majestät der hochselige König erließ darauf in Verfolg dieses Gesetzes die „Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer“ vom 12. Oktober 1854 und ein dazu gehörendes Reglement von demselben Tage, beide vom Könige vollzogen und von dem gesammten Staats-Ministerium gegengezeichnet.

Unter den Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit beruft, sollen auf Grund des Paragraphen 4 der Verordnung auch solche sein, welche dem König von einzelnen Verbänden dazu präsentirt werden. Zu solcher Präsentation sind nach §. 4 insbesondere auch berechtigt:

die für jede Provinz zu bildenden Verbände der darin mit Rittergütern angehörenden Grafen, —  
ferner:

die Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes.

Mit Bezug hierauf heißt es dann im §. 6:

„Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (nach §. 4 überhaupt) werden von Uns erlassen.“

Diese weiteren vom Könige zu erlassenden Bestimmungen sind denn auch in dem gleichzeitig erlassenen und ebenfalls vom Könige vollzogenen Reglement enthalten.

In Betreff der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes bestimmte das Reglement, in welcher Weise die Landschaftsbezirke vorläufig gebildet werden sollten. Die Zahl derselben wurde (entsprechend der Zahl der früher von den Höchstbesteuerten gewählten Vertreter) auf 90 festgesetzt.

Zum alten Grundbesitz sollten solche Rittergüter zählen, welche seit mindestens 100 Jahren im Besitze einer und derselben Familie sind.

Zur Vollziehung einer Wahl sollten mindestens drei Rittergutsbesitzer im Landschaftsbezirke erforderlich sein.

Das Reglement schließt mit den Worten:

„Es bleibt vorbehalten, künftig anderweitige nähere Anweisungen wegen Feststellung der Landschaftsbezirke und Ausübung des Präsentationsrechts seitens der Verbände der Grafen und des alten und des befestigten Grundbesitzes zu treffen.“

Auf Grund dieses Vorbehalts ist nun das Reglement durch einen auf den Antrag des damaligen Staatsministeriums ergangenen Allerhöchsten Erlass vom 5. November 1861 in einigen wesentlichen Punkten abgeändert worden, — namentlich wurde die Zahl der Vertreter des alten und des befestigten Grundbesitzes von 90 auf 41 herabgesetzt, — ferner sollen zum alten Grundbesitz fortan alle Rittergüter zählen, welche sich seit 50 (statt 100) Jahren im Besitze derselben Familie befinden. Endlich sollen zu einer Wahl 10 (statt 3) Wahlberechtigte erforderlich sein.

Gegen diesen Erlass von 1861 wurden von vorn herein ernste Bedenken erhoben: derselbe wurde sowohl in seiner rechtlichen Begründung, wie in seiner Zweckmäßigkeit angefochten. Bei dem Herrenhause selbst gingen mehrfach Petitionen aus den betheiligten Kreisen ein, welche namentlich über Entziehung der ihnen auf Grund der Allerhöchsten Anordnungen vom 12. Oktober zustehenden Rechte Klage führten.

Das Herrenhaus hat diese Beschwerden seither nur im Schooße der Matrikel-Kommission erörtert. Bei den bezüglichen Berathungen ist vornehmlich der dringende Wunsch hervorgetreten, daß die Zweifel über die endgültige Einrichtung des Herrenhauses, welche durch das Vorgehen der Regierung im Jahre 1861 angeregt worden sind, beseitigt werden. Dieses Vorgehen gründet sich, wie erwähnt, darauf, daß in dem Reglement von 1854 die Bestimmung der Landschaftsbezirke nur als eine vorläufige bezeichnet und daß künftige nähere Anweisungen noch vorbehalten wurden.

Wenn auf diesen Vorbehalt der Erlass von 1861 gegründet werden konnte, welcher die Vertreter des großen Grundbesitzes von 90 auf 41 herabsetzte, so erscheint die Besorgniß gerechtfertigt, daß das Herrenhaus auf Grund einer gleichen Auffassung auch künftig in den Grundbedingungen seiner Existenz, in seiner ganzen Verfassung erschüttert und in Frage gestellt werden könne.

Daß das Herrenhaus sicherer und dauernder Grundlagen seiner Zusammensetzung bedarf, wenn es die erforderliche Unabhängigkeit und diejenige Bedeutung bewahren soll, welche als Bedingung einer gedeiblichen Wirksamkeit angesehen werden muß, ist nicht zu bezweifeln. Die Bildung des Herrenhauses endgültig zum Abschlusse zu bringen und dasselbe auf diese Weise in seinem Rechtsbestande zu sichern, liegt daher nicht bloß im Interesse dieses Hauses selbst, sondern auch der Krone und des Landes, und entspricht überdies unzweifelhaft den Absichten des die Bildung der Ersten Kammer betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1853, welches die bezüglichen Bestimmungen damals vertrauensvoll in die Hand des Königs legte, jedoch in der Absicht und ausgesprochenen Erwartung, daß damit eine dauernde und künftig nur auf dem Wege der Gesetzgebung abzuändernde Verfassung der Ersten Kammer errichtet werden sollte.

Es erscheint daher dringend erforderlich, daß durch vollständige und ausdrückliche Erledigung jenes Vorbehalts des Reglements von 1854 ein definitiver Abschluß der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Herrenhauses ausgesprochen werde.

Dabei bietet sich aber ferner ein geeigneter Anlaß, die bisher getroffenen sich gegenseitig bedingenden oder ausschließenden Bestimmungen in eine geeignetere und übersichtliche Form zusammenzufassen, einzelne derselben aber, soweit dies bei der endgültigen Abwägung der dauernden Interessen zweckmäßig erscheint, abzuändern.

Zu diesen gehört namentlich die Bestimmung des Erlasses von 1861, durch welche die Zahl der vom alten und befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder von 90 auf 41 herabgesetzt ist.

Die Abänderung dieser Bestimmung erscheint als eine Forderung nicht bloß der Zweckmäßigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit. In derselben konnte eine erhebliche Beeinträchtigung der dem alten und dem befestigten Grundbesitz durch die königlichen Verleihungen vom 12. Oktober 1854 beigelegten Rechte gefunden werden, eine Beeinträchtigung, welche von den Betheiligten um so lebhafter empfunden wurde, als diese Rechte bereits in Kraft getreten und zur Ausübung gelangt waren. Dagegen bietet die Beseitigung der Bestimmung von 1861 um so weniger ein praktisches Bedenken dar, als dieselbe thatsächlich noch nirgends zur Ausführung gelangt ist.

Was die übrigen Bestimmungen des Erlasses von 1861 betrifft,